



## Datenschutzvereinbarung

### 1. Grundsätze des Datenschutzes

#### 1.1 Rechtmässigkeit

Die Datenbearbeitung ist rechtmässig, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.

#### 1.2 Verhältnismässigkeit

Die Datenerhebung muss erforderlich sein, zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Erhebung bestehen. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich, nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

#### 1.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde. Sie dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

#### 1.4 Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen, wenn immer möglich, direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

#### 1.5 Datenqualität

Es soll sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

#### 1.6 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtmisbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

### 2. Massnahmen Datensicherheit

#### 2.1 Allgemeines

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen sollen der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

#### 2.2 Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten erfolgt beim Landhaus Neuenegg nach dem Grundsatz «So viel wie nötig – so wenig wie möglich». Die verantwortliche Person für den Datenschutz regelt in Zusammenarbeit mit den Bereichsleitungen für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat und wie dies überwacht wird. Die verantwortliche Person für den Datenschutz führt ein aktuelles Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen und regelt den Zugang zu archivierten Daten.

#### 2.3 Technische Massnahmen

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch die Verwendung und regelmässige umfassende Verschlüsselung, den Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet. Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören oder entwenden.

#### 2.4 Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss Vorgaben der für den Datenschutz verantwortlichen Person aufbereitet und während der verlangten Zeit archiviert.

#### 2.5 Vernichtung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiderruflich gelöscht). Die für den Datenschutz verantwortliche Person bestimmt das Vorgehen.

### 3. Rechte der Personen mit aufgearbeiteten Daten

#### 3.1 Allgemeines

Dem Ziel, im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt zu handhaben, dienen die folgenden Handlungsanleitungen.

#### 3.2 Aufklärung / Orientierung

Klienten und Mitarbeitende werden beim Eintritt über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten sowie über die Bearbeitung ihrer Daten informiert (Paper Umgang mit Bewohnerdaten / Umgang mit Mitarbeiterdaten).

### **3.3 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in die Datensammlung Einsicht zu nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und Datenempfänger. Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen. Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich zu erteilen. Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen. Besteht das Risiko, dass die betroffene Person (v.a. Minderjährige) mit der Auskunftserteilung oder Einsichtnahme einer zu hohen Belastung ausgesetzt werden könnte, kann sie eine andere Person bestimmen, der an ihrer Stelle Auskunft erteilt bzw. Einsicht gewährt wird.

### **3.4 Recht auf Berichtigung**

Wenn festgestellt wird, dass Ihre Daten nicht korrekt oder unvollständig sind, müssen sie berichtigt werden. Wenn die Berichtigung durch die betroffene Person angemeldet wird, dabei aber weder die Korrektheit noch die Unvollständigkeit der Daten festgestellt werden, hat die betreffende Person die Möglichkeit auf Anbringung eines Bestreitungsvermerks.

### **3.5 Sperrung / Verweigerung der Datenbekanntgabe**

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

## **4. Verwendung und Weitergabe von Daten**

### **4.1 Allgemeines**

Personendaten können im Rahmen der Betriebstätigkeit für interne Zwecke oder externe Auskünfte verwendet werden.

Personendaten und / oder medizinischen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies gesetzlich erlaubt oder verlangt ist, die Empfänger der Daten über entsprechende Datenschutzmassnahmen ausweisen und die betroffenen Personen oder deren gesetzliche Vertreter ausdrücklich damit einverstanden sind.

Die Art der übermittelten Daten orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben.

### **4.2 Bewohnerdaten**

- Die Weitergabe an kantonale, kommunale oder nationale Behörden erfolgt aufgrund gesetzlicher Meldepflichten. Je nach Datenerhebung können diese personifiziert oder anonym sein. Das Landhaus Neuenegg hat darauf keinen Einfluss. Behördliche Übermittlungen von Daten finden auch zum Zweck der Abrechnung erbrachten Leistungen statt. Die Übermittlung an Ihre Krankenversicherung bzw. an die Unfall- oder Invalidenversicherung erfolgt ebenfalls zum Zweck der Abrechnung der Ihnen gegenüber erbrachten gesundheitlichen Leistungen. Die Art der übermittelten Daten orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben.
- Die Übermittlung an andere berechtigte Leistungserbringer im Gesundheitsbereich (Arztpraxen, Spitäler, Kliniken, Labore, Ambulanzen, Spitex, Apotheke u.a.) erfolgt im Rahmen der Pflegemassnahmen.
- Abhängig von Einzelfällen und je nach erforderlicher Behandlung / Massnahme und mit Ihrem Einverständnis können Daten an weitere Dritte weitergeleitet werden.

### **4.3 Daten von Mitarbeitenden**

- Die Weitergabe an kantonale, kommunale oder nationale Behörden erfolgt aufgrund gesetzlicher Meldepflichten. Je nach Datenerhebung können diese personifiziert oder anonym sein. Das Landhaus Neuenegg hat darauf keinen Einfluss.
- Die Übermittlung der notwendigen Daten im Zusammenhang mit Ausfällen, Krankheiten, Unfällen an die Krankentagggeldversicherung, die UVG und die UVGZ.
- Die Übermittlung der notwendigen Daten an die Pensionskasse.
- Die Übermittlung der notwendigen Daten an die Sozialversicherungen und deren Kassen (AHV, IV, EO).
- Die Übermittlung der notwendigen Daten an das Quellensteueramt

## **5. Handlungsanleitungen**

### **5.1 Allgemeines**

Dem Ziel, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, dienen die folgenden Handlungsanleitungen.

### **5.2 Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen**

Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder ohne entsprechende gesetzliche Erlaubnis dürfen Personendaten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden. Mit der Unterzeichnung dieser Datenschutzvereinbarung erklären sich die Unterzeichner damit einverstanden, dass im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit telefonische Auskünfte erteilt werden können. Bei telefonischen Anfragen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Werden Telefongespräche aufgezeichnet, muss darauf hingewiesen werden und die Zustimmung des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin eingeholt werden.

### **5.3 Grundsätze der E-Mail-Nutzung**

E-Mails können durch Dritte mitgelesen oder verändert werden. Grundsätzlich sollen deshalb möglichst wenig Personendaten per E-Mail übermittelt werden und sie sollen keine sensiblen Informationen oder Angaben über Passwörter und andere Zugangsdaten enthalten. Per E-Mail dürfen besonders schützenswerte Daten grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden, sofern die betroffene Person keine gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.

#### 5.4 Elektronische Speicherung von Personendaten

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden. Zudem wird auf das Reglement «Benutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen» verwiesen.

#### 5.5 Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen

Auf Bild- und Tonaufnahmen erkennbare Personen dürfen nur dann festgehalten werden, wenn sie dazu ihre Einwilligung gegeben haben. Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck und die Verwendung der Aufnahmen erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder – bei Anwesenheit mehrerer Personen – mündlich oder nonverbal erfolgen und ist zu dokumentieren.

#### 6. Zuwiderhandlung

Falls Mitarbeitende oder Klienten gegen die gesetzlichen oder internen Vorschriften bezüglich des Datenschutzes zuwiderhandeln, behält sich das Landhaus Neuenegg je nach Grad der Zuwiderhandlung alle rechtlichen Massnahmen vor.

Bezeichnung	<b>Konzept</b>	Ablage unter	<b>Datenschutzvereinbarung 2023_08_15</b>
Ersteller/-in	<b>P. Ducommun</b>	Datum	<b>15.08.2023</b>
Freigabe durch	<b>VR</b>	Freigabedatum	<b>15.08.2023</b>
Version	<b>082023</b>		

## Anhang

### Begriffe

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Personaldaten</b>	Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
<b>Besonders schützenswerte Personendaten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten</li><li>b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Herkunft</li><li>c) Genetische Daten</li><li>d) Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren</li><li>e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen</li><li>f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.</li></ul>
<b>Bearbeiten von Personendaten</b>	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
<b>Bekanntgabe von Personendaten</b>	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
<b>Datensammlung</b>	Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach bestimmten Personen erschliessbar sind.
<b>Verantwortliche Person Datenschutz</b>	Person, welche betriebsintern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht, und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt.
<b>Inhaber/-in Datensammlung</b>	Verantwortliche/-r für eine Datenbearbeitung. Sie/Er entscheidet allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung.
<b>Persönlichkeitsprofil</b>	Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
<b>Profiling</b>	Bewertung bestimmter Merkmale einer Person aufgrund von automatisiert bearbeiteten Personendaten (um z.B. die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, bestimmte Vorlieben, den Aufenthaltsort oder Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen).